

Gesellschaftsvertrag
der
Städtischen Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH

**§ 1
Firma und Sitz des Unternehmens**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 99817 Eisenach.

**§ 2
Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist vorrangig die Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung (gemeinnütziger Zweck).
- (2) Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen.
- (3) Die Gesellschaft kann außerdem alle im Bereich des Städtebaues, der Wohnungswirtschaft und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen.
- (4) Die Gesellschaft führt die Geschäfte nach den Grundsätzen der Wohnungsgemeinnützigkeit im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages.
- (5) Die Preisbildung für die Überlassung von Mietwohnungen und die Veräußerung von Wohnungsbauten soll angemessen sein, d. h. eine Kostendeckung einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals sowie die Bildung ausreichender Rücklagen unter Berücksichtigung einer Gesamrentabilität des Unternehmens ermöglichen.
- (6) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an solchen beteiligen oder derartige Unternehmen oder Hilfs- und Nebenbereiche erwerben, errichten oder pachten. Hierbei sind die Bestimmungen der jeweils gültigen Kommunalordnung zu beachten. Sie ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigmillionen-sechshunderttausend Euro).
- (2) Die Stadt Eisenach hat das Stammkapital in voller Höhe übernommen.
- (3) Erhöhungen des Stammkapitals durch die Stadt Eisenach bedürfen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Gesellschaft kann jederzeit durch Aufnahme weiterer Gesellschafter, die an der Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft interessiert sind, erweitert werden. Dies kann sowohl durch Erhöhung des Stammkapitals als auch durch Verfügung über Geschäftsanteile erfolgen.
- (2) Der Mindestbetrag für einen Geschäftsanteil beträgt 1.000 Euro (in Worten: Eintausend Euro).

§ 6 Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - die Geschäftsführung
 - der Aufsichtsrat
 - die Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, den Aufwand für Verwaltung und Geschäftsführung, unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, in angemessenen Grenzen zu halten.
- (3) Geschäftsführer sowie Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen in Angelegenheiten der Gesellschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn der Aufsichtsrat dem unter Ausschluss der Beteiligten zugestimmt hat. Der Betroffene ist hierzu vorher zu hören.
- (4) Angehörige des Bau- und Maklergewerbes dürfen keinen bestimmenden Einfluss auf die Führung der Geschäfte der Gesellschaft haben. Es dürfen höchstens je ein Drittel der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates Angehörige des Baugewerbes sein.
- (5) Mit Geschäftsführern sowie Mitgliedern des Aufsichtsrates, die Angehörige des Baugewerbes sind, dürfen Rechtsgeschäfte, die sich auf die Errichtung und Bewirtschaftung, insbesondere auf die Instandhaltung von Wohnungsbauten und Gemeinschaftsanlagen beziehen, nicht abgeschlossen werden. Abweichungen sind zur zulässig, wenn
 - a) alle stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrates dem Abschluss solcher Rechtsgeschäfte zugestimmt haben und
 - b) die Geschäfte nach Zeit und Betrag begrenzt sind.
- (6) Der oder die Geschäftsführer dürfen ohne Zustimmung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Die Zustimmung ist auch erforderlich, wenn sie Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter einer anderen Gesellschaft werden wollen. Die Zustimmung kann auf bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. Im übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.
- (7) Die Zustimmung des Aufsichtsrates entfällt, wenn dem Betroffenen von der Gesellschafterversammlung Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt wurde.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch die Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt, abberufen und entlassen werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern eine Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Die Befreiung kann durch Gesellschafterbeschluss jederzeit widerrufen werden.
- (3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages, nach dem Gesetz und den Regelungen in den Anstellungsverträgen der einzelnen Geschäftsführer. Sie sorgt für die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns und Geschäftsführers.
- (4) Die Geschäftsführung vollzieht die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates und unterrichtet die Gesellschafter und den Aufsichtsrat über alle wichtigen Angelegenheiten. Sie ist verpflichtet, den Aufsichtsrat rechtzeitig und umfassend über alle relevanten Planungen, Absichten und Vorhaben zu informieren. § 90 AktG gilt sinngemäß.

Für das jeweils folgende Geschäftsjahr stellt die Geschäftsführung so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan – bestehend aus Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan sowie Stellenübersicht – auf, dass der Aufsichtsrat diesen beraten und die Gesellschafterversammlung ihn spätestens vor Beginn des maßgeblichen Geschäftsjahres beschließen kann bzw. mindestens so rechtzeitig, dass er dem Haushaltsplan der Stadt Eisenach als Anlage beigefügt werden kann. Bei wesentlichen Änderungen ist ein Nachtrag aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vor dem Ende des Geschäftsjahres vorzulegen.

- (5) Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates und an den Gesellschafterversammlungen teil und erteilt auf Verlangen Auskunft über alle Belange der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat bzw. die Gesellschafterversammlung können den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Geschäftsführung aus der Sitzung beschließen.

§ 8 Genehmigungsbedürftige Geschäfte

- (1) Soweit nicht die Genehmigung der Gesellschafterversammlung vorgesehen ist oder unmittelbar erfolgt, Bedarf die Geschäftsführung für alle wesentlichen Rechtsgeschäfte die über die laufenden Geschäftstätigkeiten hinausgehen der Genehmigung des Aufsichtsrates. Zu den genehmigungsbedürftigen Geschäften und Maßnahmen gehören insbesondere:
 - a) der Abschluss und die Änderung von Miet-, Pacht-, Nutzungs- oder sonstigen Verträgen, welche die Gesellschaft auf mehr als ein Jahr verpflichten oder deren Wert im Einzelfall 250.000 EUR übersteigt und die nicht unter den Gesellschaftszweck nach § 3 Abs. 1 bis 5 des Gesellschaftsvertrages fallen,
 - b) Vergabe von Verträgen über Bauleistungen entsprechend der VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) ab 150.000 EUR sowie Vergabe von Verträgen über Bauleistungen für die vom Aufsichtsrat beschlossenen Baumaßnahmen, für die eine Ausschreibung gemäß der gültigen VOB durchgeführt wurde, alle Gewerke entsprechend den Ergebnissen der Submissionsauswertung ab 300.000 EUR je Gewerk. Vergaben bis zu 300.000 EUR sind jeweils dem Aufsichtsrat mitzuteilen.
 - c) Vergabe von Dienstleistungen oder freiberuflicher Leistungen ab 50.000 EUR,
 - d) die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten des Anlagevermögens und die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte, sowie der Er-

- werb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten soweit der Kaufpreis 100.000 EUR übersteigt,
- e) Erlass von Forderungen ab 15.000 EUR; jeweils je Schuldner im Einzelfall,
 - g) Klageerhebung, sofern in zivilrechtlichen Sachen der Streitwert 25.000 EUR überschreitet,
 - h) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen ab 25.000 EUR, oder einem Forderungsverzicht im Vergleich von mehr als 10.000 EUR,
 - i) die Erteilung und den Widerruf von Prokuren und Generalvollmachten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann den Katalog der genehmigungsbedürftigen Geschäfte jederzeit ändern oder ergänzen und insbesondere in Dienstverträgen mit einzelnen Geschäftsführern näher bestimmen.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus sieben Mitgliedern besteht. Der Oberbürgermeister ist kraft Amtes stets Aufsichtsratsvorsitzender. Er kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Vertreter benennen, der an seiner Stelle das Amt wahrnimmt. Diesen Vertreter kann er jederzeit wieder abberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden und bestimmt den Schriftführer. Die Mitglieder werden von den Gesellschaftern bestimmt, die Vertreter der Stadt Eisenach werden vom Stadtrat der Stadt unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der im Stadtrat vertretenen Fraktionen bestellt.
- (3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der kommunalen Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Eisenach. Bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates hat der Aufsichtsrat in der bisherigen Zusammensetzung die Geschäfte weiterzuführen.
- (4) Beruht die Entsendung in den Aufsichtsrat auf einem Dienstverhältnis mit der Stadt Eisenach, endet die Mitgliedschaft auch vor Ablauf der kommunalen Wahlperiode mit Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Dienstverhältnis.
- (5) Bei mehrfacher oder dauernder Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes sowie bei grober Pflichtverletzung eines ordentlichen Mitgliedes bestellt der entsendende Gesellschafter gemäß Abs. 3 einen Ersatz.
- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Monatsfrist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Der entsendende Gesellschafter hat in diesem Fall gemäß Abs. 3 einen Nachfolger zu bestellen. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderen Gründen ausscheidet.
- (7) Eine Gesellschafterversammlung, in der 100% des Stammkapitals vertreten sind, kann durch einstimmigen Beschluss eine andere Anzahl der Mitglieder festlegen. Dies gilt auch, wenn weitere Gesellschafter aufgenommen werden.
- (8) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. Sie bestimmt sich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (9) Die Aufsichtsratsmitglieder sind dem Wohle der Gesellschaft und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es gelten die §§ 394 und 395 AktG sinngemäß.

§ 10**Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden, wenn sich alle Aufsichtsratsmitglieder damit einverstanden erklären.
- (2) Die Einberufung erfolgt, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Erweist sich eine Aufsichtsratssitzung als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder gefasst, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Aufsichtsrates auch durch schriftliche, telegrafische oder fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. So gefasste Beschlüsse sind von dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und von der Geschäftsführung allen Aufsichtsratsmitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- (6) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die wesentlichen Verhandlungspunkte, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsverhalten ersichtlich sind. Die Niederschrift ist von dem Aufsichtsratsvorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied zuzusenden.
- (7) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH“ abgegeben.

§ 11**Zuständigkeit und Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat berät, fördert und überwacht die Geschäftsführung. Er kann jederzeit von der Geschäftsführung Berichterstattung verlangen und die Unterlagen der Gesellschaft durch von ihm bestimmte Mitglieder einsehen lassen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal pro Geschäftsjahr der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
- (4) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt:
 - a) die Zustimmung zu den genehmigungsbedürftigen Geschäften gemäß § 8 Abs. 1,
 - b) die Beratung zum jeweiligen Wirtschaftsplan und eventueller Nachträge sowie die Vorlage an die Gesellschafterversammlung mit Beschlussempfehlung,
 - c) die Zustimmung zu einer Geschäftsordnung der Geschäftsführung und
 - d) die Bestellung des Abschlussprüfers für das jeweils zu prüfende Geschäftsjahr.
- (5) Der Aufsichtsrat kann beschließen, eine Angelegenheit der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

- (6) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss die Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates ändern, ergänzen oder neu bestimmen.
- (7) Der Aufsichtsrat kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Gesellschafterversammlung

- (1) Der Gesellschafter übt die ihm in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus. Die Stadt Eisenach wird in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister kraft Amtes vertreten. Er kann sich durch seinen Vertreter im Amt vertreten lassen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder mit dessen Kenntnis durch die Geschäftsführung unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich einberufen. Für die Einberufung ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zu wahren.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres statt. Die Geschäftsführer haben der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss einschließlich Lagebericht mit dem Bericht des Aufsichtsrates vorzulegen.
- (4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz und in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (5) Der Gesellschafter kann in der Gesellschafterversammlung zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte sachkundige Dritte hinzuziehen, die er jedoch zur Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden zu verpflichten hat.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit mit einfacher Mehrheit den zeitweisen oder völligen Ausschluss der Geschäftsführung oder einzelner Geschäftsführer von der Versammlung beschließen. Beschließt der Gesellschafter eine Versammlung ohne Wahrung von Form und Fristen, kann dies unter stillschweigendem oder ausdrücklichem Ausschluss der Geschäftsführung oder einzelner Geschäftsführer erfolgen.

§ 13 Vorsitz Leitung und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

- (1) ~~Den Vorsitz und die~~ Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Aufsichtsratsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende inne.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß eingeladen und vertreten sind. Wird dieses Erfordernis nicht erfüllt, so ist innerhalb von einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens einer Woche zwischen Absendetag und Tag der Versammlung eine erneute Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Hierauf ist in der erneuten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) In dringenden oder einfach gelagerten Fällen können die Gesellschafter Beschlüsse außerhalb einer Gesellschafterversammlung per Telefax oder in sonstiger schriftlicher Art und Weise fassen, soweit alle Gesellschafter sich mit diesem Verfahren einverstanden erklären oder sich daran beteiligen. Beschlüsse die nicht in der Gesellschafterversammlung gefasst werden, hat die Geschäftsführung unverzüglich sämtlichen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu geben.
- (5) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom ~~Vorsitzenden~~ ~~Versammlungsleiter~~, vom Geschäftsführer und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages und des Stammkapitals,
 - b) die Festsetzung des jährlichen Wirtschaftsplanes einschließlich evtl. Nachträge,
 - c) die Aufnahme von Bankkrediten und die Einrichtung von Kontokorrentkreditrahmen, sowie jeglicher anderer Darlehen einschließlich der Eingehung von Wechselgeschäften sowie die Eingehung von Bürgschaftsverpflichtungen und ähnlichen Verpflichtungen,
 - d) erforderliche Nachschüsse zum Ausgleich von entstandenen Verlusten,
 - d) die Auflösung der Gesellschaft und Bestellung der Liquidatoren,
 - e) die Veräußerung, Abtretung, Verpfändung, Teilung oder sonstige Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder Teile davon,
 - f) die Bestellung und Anstellung sowie Abberufung und Entlassung von Geschäftsführern,
 - g) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - h) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Ergebnisses und den Ausgleich von Verlusten,
 - i) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats,
 - j) die Übernahme neuer Aufgaben durch die Gesellschaft,
 - k) die Bestimmung des oder der Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschafterversammlung bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern,
 - l) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer und Aufsichtsrat bzw. Aufsichtsräte
 - m) die Rückzahlung von Nachschüssen,
 - n) die Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder Teilen hiervon sowie,
 - o) alle sonstigen der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten.

§ 15 Einsichts- und Auskunftsrecht

- (1) Der Gesellschafter kann in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Dem Gesellschafter als Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie dem für ihn zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt. Erhaltene Kenntnisse sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht zum Nachteil der Gesellschaft verwendet werden.
- (2) Der Gesellschafter kann seine Rechte selbst ausüben oder hiermit einen Dritten beauftragen, der auch ein Aufsichtsratsmitglied sein darf. Der Dritte ist erforderlichenfalls zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Ein Geschäftsführer darf die Auskunft verweigern, wenn es nahe liegt, dass der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwendet und dadurch der Gesellschaft oder einem verbunde-

nen Unternehmen ein nicht unerheblicher Nachteil zugefügt wird. Für die Aufrechterhaltung der Verweigerung hat der Geschäftsführer umgehend einen Beschluss der Gesellschafterversammlung herbeizuführen.

§ 16 Jahresabschluss und Geschäftsbericht

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss ist entsprechend der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und durch den vom Aufsichtsrat bestellten Abschlussprüfer zu prüfen. Der Prüfungsauftrag hat auch die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu umfassen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. die Abdeckung des Bilanzverlustes zu prüfen und einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung zu erstellen. Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterlagen seinen Bericht zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens innerhalb von 8 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung sowie über die Ergebnisverwendung oder den Verlustausgleich zu beschließen. Der Abschlussprüfer ist von der Geschäftsführung auf Verlangen des Gesellschafters zu dieser Versammlung einzuladen und kann von diesem befragt werden.

§ 17 Prüfung der Gesellschaft

- (1) Führt der Gesellschafter unter Wahrnehmung der Rechte nach § 16 dieses Vertrages eine außerordentliche Prüfung durch, so haben Aufsichtsrat und Geschäftsführung nach Vorliegen des Prüfungsberichtes die Prüfungsergebnisse in gemeinsamer Sitzung, zu der auch der Prüfer einzuladen ist, zu beraten.
- (2) Aufsichtsrat und Geschäftsführung sind verpflichtet, den Beanstandungen des Prüfungsberichtes entweder unmittelbar nachzukommen oder der Gesellschafterversammlung einen Maßnahmenkatalog zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel vorzulegen.
- (3) Die Rechte des prüfenden Gesellschafters bleiben hiervon unberührt.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt im übrigen die Wirksamkeit des Vertrages unberührt. Der Gesellschafter ist bestrebt, dass solche rechtsunwirksamen Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen sind, die dem beabsichtigten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben.
- (2) Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in ortsüblicher Weise, sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Gerichtsstand ist das Gericht, das für den Sitz der Gesellschaft örtlich zuständig ist.